

Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB V

Zwischen den Ersatzkassen:

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Hkk

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover**

einerseits

sowie die

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.

andererseits

treffen zum Rahmenvertrag vom 27. November 1989 folgende aktualisierte Vergütungsvereinbarung gem. § 125 SGB V über die ambulante Abgabe von Heilmitteln durch niedersächsische Krankenhäuser:

1. Die Vergütungsvereinbarung tritt zum 01.05.2010 in Kraft. Die durch Schiedsspruch vom 22.09.2009 ab 01.04.2009 gültigen Preise zwischen NKG und vdek werden mit Wirkung ab 01.05.2010 linear um 1,54 % erhöht. Die neuen Preise gelten für alle Leistungen ab dem 01.05.2010.
2. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens zum 31.03.2011 gekündigt werden.
3. Die Vergütungsvereinbarung gilt gemäß § 71 Abs. 4 SGB V vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Hannover, den 26.04.2010

.....
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.

.....
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen